

Ordnungsändernder Beschluss der Ständigen Konferenz am 14.09.2024

(Änderungen/Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Beschlussfassung über die Änderungen der Finanzordnung

Aktuelle Fassung (16.12.2023) Finanzordnung	Änderung – neue Fassung Finanzordnung
Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW I. Einnahmen A. <u>Fachschaft Fußball</u> Der jährliche Beitrag der Mitglieder der Fachschaft Fußball der Satzung des FLVW wird wie folgt festgesetzt: 1. Jahresbeiträge Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Herrenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag: a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga € 4.660 b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga € 3.990 c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 3. Bundesliga € 3.580 d) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga € 3.325 e) Vereine der Oberliga Westfalen € 2.660	Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW I. Einnahmen A. <u>Fachschaft Fußball</u> Der jährliche Beitrag der Mitglieder der Fachschaft Fußball der Satzung des FLVW wird wie folgt festgesetzt: 1. Jahresbeiträge Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Herrenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag: a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga € 5.355 b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga € 4.585 c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 3. Bundesliga € 4.115 d) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga € 3.820 e) Vereine der Oberliga Westfalen € 3.055

f) Vereine der Westfalenliga	€ 1.995
g) Vereine der Landesliga	€ 1.330
h) Vereine der Bezirksliga	€ 995
i) Vereine der Kreisliga A	€ 425
j) Vereine der Kreisliga B	€ 360
k) Vereine der Kreisliga C+D	€ 265

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Frauenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag:

a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	€ 2.660
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	€ 1.945
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	€ 1.330
d) Vereine der Westfalenliga	€ 1.000
e) Vereine der Landesliga	€ 430
f) Vereine der Bezirksliga	€ 360
g) Vereine der Kreisliga	€ 265

f) Vereine der Westfalenliga	€ 2.290
g) Vereine der Landesliga	€ 1.530
h) Vereine der Bezirksliga	€ 1.140
i) Vereine der Kreisliga A	€ 485
j) Vereine der Kreisliga B	€ 410
k) Vereine der Kreisliga C+D	€ 305

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Frauenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag:

a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	€ 3.055
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	€ 2.235
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	€ 1.530
d) Vereine der Westfalenliga	€ 1.150
e) Vereine der Landesliga	€ 495
f) Vereine der Bezirksliga	€ 410
g) Vereine der Kreisliga	€ 305

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Maßgeblich für die Beitragszahlung ist die Spielklasse, in der die höchstspielende Mannschaft des Vereins am 1. Januar eines jeden Jahres spielt.

Ist höchstspielende Mannschaft die Frauenmannschaft und liegt deren Beitrag unterhalb des Beitrages der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins, wird der Beitrag der höchstspielenden Herrenmannschaft erhoben.

Ruhende Vereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen den jeweils niedrigsten Beitrag.

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Maßgeblich für die Beitragszahlung ist die Spielklasse, in der die höchstspielende Mannschaft des Vereins am 1. Januar eines jeden Jahres spielt.

Ist höchstspielende Mannschaft die Frauenmannschaft und liegt deren Beitrag unterhalb des Beitrages der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins, wird der Beitrag der höchstspielenden Herrenmannschaft erhoben.

Ruhende Vereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen den jeweils niedrigsten Beitrag.

B. Leichtathletik

1. Jahresbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt ab dem 01.01.2016 bis

25 Mitglieder	€ 150
50 Mitglieder	€ 250
100 Mitglieder	€ 300
300 Mitglieder	€ 550
ab 301 Mitglieder	€ 780

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

B. Leichtathletik

1. Jahresbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt ab dem 01.01.2025 bis

25 Mitglieder	€ 170
50 Mitglieder	€ 280
100 Mitglieder	€ 345
300 Mitglieder	€ 630
ab 301 Mitglieder	€ 895

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)

1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt bis

100 Mitglieder	€ 195
200 Mitglieder	€ 250
300 Mitglieder	€ 325
im übrigen	€ 455

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)

1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt bis

100 Mitglieder	€ 215
200 Mitglieder	€ 280
300 Mitglieder	€ 365
im übrigen	€ 515

Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index}_{\text{neu}} / \text{Index}_{\text{alt}}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Die Ständigen Konferenz hat beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge nicht um 25 %, sondern um 15 % erhöht werden sollen.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.